

# RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0357

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §54;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Klärung der Frage, ob der Lenker eines KFZ die Höchstgeschwindigkeit überschritten habe oder nicht, kann durch einen Ortsaugenschein nichts gewonnen werden, weil die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der eingehaltenen Geschwindigkeiten der beobachteten Fahrzeuge nicht rekonstruierbar sind.

## Schlagworte

Beweismittel Augenschein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180357.X03

## Im RIS seit

29.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)